Luzerner Pensionskasse

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wesentlichen Unterschiede zwischen dem BVG und der LUPK.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

VERGLEICH BVG UND LUPK

Allgemeines
Die berufliche Vorsorge wird in der Schweiz in den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt. Das BVG definiert die Mindestleistungen für das Alter, im Todesfall und bei Invalidität. Die Vorsorgeeinrichtungen sind frei, über das vom BVG definierte Minimum hinauszugehen und höhere Leistungen zu versichern.

Rechtliche Grundlagen
Nach Art. 49 BVG sind Vorsorgeeinrichtungen, die über das vom BVG definierte Minimum hinausgehen, in der Ausgestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Die LUPK hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und versichert die Arbeitnehmenden nach den Bestimmungen im Reglement der LUPK (LUPK-Reglement). Sie muss aber in jedem Fall die BVG-Mindestleistungen garantieren und den entsprechenden Nachweis in jedem Leistungsfall individuell erbringen.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem BVG und dem LUPK-Reglement

Mindestlohn für die Versicherung
Nach BVG werden die Arbeitnehmenden ab einem AHV-Jahreslohn von CHF 22'050 obligatorisch versichert. Bei der LUPK beginnt die Versicherung bereits ab einem AHV-Jahreslohn von CHF 19'600.

Maximallohn für die Versicherung
Im BVG erfolgt die Versicherung höchstens bis zu einem maximalen AHV-Jahreslohn von CHF 88'200. Bei der LUPK entspricht die Obergrenze für die Versicherung dem maximalen Lohn gemäss Besoldungsordnung für das Staatspersonal des Kantons Luzern.

Koordinationsabzug und versicherter Jahreslohn
Mit dem Koordinationsabzug vom AHV-Jahreslohn wird berücksichtigt, dass ein Teil der Vorsorge durch die AHV abgedeckt ist. Nach BVG ist dieser Abzug fix in der Höhe von CHF 25'725. Bei der LUPK ist er vom Pensum abhängig und beträgt maximal CHF 14'700. Der tiefere Koordinationsabzug bei der LUPK führt im Vergleich zum BVG bei gleichem AHV-Jahreslohn zu einem höheren versicherten Jahreslohn:

Berechnungsbeispiel		BVG	LUPK
AHV-Jahreslohn	CHF	88'200	88'200
Koordinationsabzug	CHF	25'725	14'700
Versicherter Jahreslohn	CHF	62‘475	73‘500

Finanzierung
Nach BVG müssen die Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Gesamtkosten für die gesetzlichen Mindestleistungen übernehmen. Bei der LUPK bezahlen die Arbeitgeber ca. 59 %, die Arbeitnehmenden ca. 41 % der Gesamtkosten.

Luzerner Pensionskasse
Zentralstrasse 7
6002 Luzern
Telefon 041 228 76 00
info@lupk.ch
www.lupk.ch

Luzerner Pensionskasse

Altersgutschriften

Mit den Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Jahreslohnes erfolgt die Äufnung des persönlichen Altersguthabens. Die Altersgutschriften im BVG sind tiefer als diejenigen bei der LUPK.

Maximale Altersgutschriften	BVG	LUPK
Alter 25 bis 34 Total	70 %	129,5 %
Alter 35 bis 44 Total	100 %	177,3 %
Alter 45 bis 54 Total	150 %	213,0 %
Alter 55 bis 65 Total	198 %	234,3 %
Total in Prozenten des versicherten Jahreslohnes	518 %	754,1 %

Umwandlungssatz

Mit dem Umwandlungssatz wird das Altersguthaben in eine Rente umgerechnet. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist abhängig von der Lebenserwartung, den in Zukunft erwarteten Vermögenserträgen und der Höhe der mitversicherten Ehegattenrente.

Grundlagen Umwandlungssatz	BVG	LUPK
Ehegattenrente in Prozenten der Altersrente	60 %	70 %
erwarteter Vermögensertrag in Zukunft*	4,9 %	2,5 %
*techn. Zinssatz plus Reserve für weiter steigende Lebenserwartung		
Umwandlungssatz Alter 65	6,8 %	5,2 %

Leistungsvergleich BVG und LUPK

Dass die LUPK die BVG-Mindestleistungen trotz tieferem Umwandlungssatz erfüllt, veranschaulicht nachfolgendes Berechnungsbeispiel ohne Berücksichtigung von Zinsen:

Beispiel		BVG	LUPK
AHV-Jahreslohn	CHF	88'200	88'200
Koordinationsabzug	CHF	25'725	14'700
Versicherter Jahreslohn	CHF	62‘475	73‘500
Maximale Altersgutschriften Alter 25 bis 65		518 %	754,1 %
Altersguthaben im Alter 65 (Total Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Jahreslohnes)	CHF	323'620	554‘263
Umwandlungssatz Alter 65		6,8 %	5,2 %
Jährliche Altersrente 65 (Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz)	CHF	22'006	28‘821
Mitversicherte Ehegattenrente	CHF	13'203	20‘174

Zinssatz Altersguthaben Aktive

Aktuell wird das LUPK-Altersguthaben mit 2,5 % verzinst. Das BVG-Altersguthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz von 1,25 % verzinst.
Auf unserem Versicherungsausweis sind die angesparten Altersguthaben - nach BVG wie auch nach dem LUPK-Reglement - separat ausgewiesen.

01.2024

Luzerner Pensionskasse
Zentralstrasse 7
6002 Luzern
Telefon 041 228 76 00
info@lupk.ch
www.lupk.ch